



Fragen und Antworten zu Kurz-Arbeit und Weiter-Bildung

(A) Fragen zum Thema Kurz-Arbeit und Kurz-Arbeiter-Geld	1
(B) Wer kann Kurz-Arbeiter-Geld bekommen? Und wer nicht?	9
(C) Wie kann ich den Antrag auf Kurz- Arbeiter-Geld stellen?	19
(D) Wie wird das Kurz-Arbeiter-Geld berechnet? Wie hoch ist es? Und wie lange kann man es bekommen?	22
(E) Kurz-Arbeiter-Geld und Neben-Jobs	27
(F) Kurz-Arbeiter-Geld und soziale Absicherung	299
(G) Weiter-Bildung und Lernen in der Kurz-Arbeit (gültig bis zum 31. Dezember 2020)	32
(H) Weiter-Bildung und Lernen in der Kurz-Arbeit (gültig ab dem 1. Januar 2021)	37

(A) Fragen zum Thema Kurz-Arbeit und Kurz-Arbeiter-Geld

1. Was ist Kurz-Arbeiter-Geld?

Die Agentur für Arbeit zahlt Kurz-Arbeiter-Geld.
Viele Menschen können im Moment nicht arbeiten.
Oder sie dürfen es nicht.
Darum verdienen sie gerade keinen Lohn.
Das Kurz-Arbeiter-Geld ist ein Ersatz dafür.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können weiter bezahlt werden.
Sie müssen nicht entlassen werden.
Es gibt weniger Kündigungen.

2. Die Corona-Zeit ist eine Krise.

Man kann auch sagen:

Es ist eine Not-Situation?

Kann man in dieser Zeit leichter Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?

Ja.

Das Corona-Virus verändert viel beim Thema Arbeit.
Viele Menschen haben gerade Probleme mit Geld.
Darum kann man im Moment einfacher Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Und man kann mehr Geld bekommen.
Für eine längere Zeit als sonst.

10 Prozent der Mitarbeiter können nicht arbeiten?
Dann kann die Firma Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Das ist nicht immer so.
Nur jetzt in dieser Krisen-Zeit.

Im Moment kann man für bis zu 24 Monate Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.
Also 2 Jahre lang.
Auch das geht nur jetzt in der Corona-Zeit.
Sonst kann man nur für kurze Zeit Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Viele Menschen verdienen gerade weniger Geld.
Oder sie verdienen gar kein Geld.
Darum soll das Kurz-Arbeiter-Geld ihnen helfen.
Das heißt:
In einer Firma arbeiten 100 Menschen.
10 davon arbeiten nicht.
Oder sie arbeiten nur wenig.
Dann kann die Firma für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Sie verdienen gerade weniger Geld als sonst?
Sie verdienen nur halb soviel wie sonst?
Oder gar nichts?
Dann können Sie Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Ab dem 4. Monat bekommen Sie mindestens 70 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.
Das heißt:
Sie bekommen 70 Prozent von Ihrem normalen Lohn.

Haben Sie Kinder?
Dann bekommen Sie ab dem 4. Monat 77 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Ab dem 7. Monat bekommen Sie mehr Kurz-Arbeiter-Geld.
Menschen ohne Kinder bekommen dann 80 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.
Menschen mit Kindern bekommen dann 87 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Das gilt auch für Saison-Kurz-Arbeiter-Geld.

Was ist Saison-Kurz-Arbeiter-Geld?
In manchen Berufen ist die Jahreszeit wichtig.
Zum Beispiel:
• bei der Spargel-Ernte

- als Dachdecker oder Dachdeckerin
- in einem Bier-Garten

In manchen Berufen ist im Sommer sehr viel zu tun.

Und im Winter nur sehr wenig.

Dann können Arbeiter und Arbeiterinnen im Winter Saison-Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Sie können zum Kurz-Arbeiter-Geld etwas dazu-verdienen.

Auch das ist jetzt in der Corona-Zeit leichter als sonst.

Die Regeln dafür sind weniger streng.

Es wird nichts vom Kurz-Arbeiter-Geld abgezogen.

Das Kurz-Arbeiter-Geld hilft den Arbeitern und Arbeiterinnen.

Aber:

Es hilft auch den Chefs und Chefinnen von einer Firma.

Auch sie werden durch das Kurz-Arbeiter-Geld entlastet.

Die Chefs und Chefinnen zahlen in die Sozial-Versicherung ein.

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Das müssen sie auch in der Corona-Zeit tun.

Aber sie bekommen dafür Geld von der Bundes-Agentur für Arbeit zurück.

Manche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeiten nicht fest bei einer Firma.

Sie arbeiten bei einer Zeit-Arbeits-Firma.

Diese Firma leiht die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dann an andere Firmen aus.

Auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Zeit-Arbeits-Firma können Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Die Sonder-Regelungen zum Kurz-Arbeiter-Geld gelten nur eine Zeit lang.

Sie gelten bis zum 31. Dezember 2021.

Die Sonder-Regelungen zur Kurz-Arbeit werden in diesem Text beschrieben.

In den Fragen und Antworten.

3. Wie schnell kann eine Firma bestimmen:

Wir machen jetzt Kurz-Arbeit?

Vielleicht bekommt die Firma ganz plötzlich keine Aufträge mehr.

Oder es können keine Besucher und Besucherinnen mehr in ein Schwimm-Bad gehen.

Oder in ein Restaurant.

Dann verdient die Firma plötzlich kein Geld mehr.

Durch das Corona-Virus.

Dann kann man schnell entscheiden:

Die Firma macht Kurz-Arbeit.

Dann bekommen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kurz-Arbeiter-Geld.
Dann muss man es schnell der Agentur für Arbeit melden.

Der Chef oder die Chefin einer Firma rechnet dann aus:
Wieviel Kurz-Arbeiter-Geld bekommen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen?
Das wird dann ausgezahlt.

Die Agentur für Arbeit prüft den Antrag der Firma.
Dann wird das Geld für die Sozial-Versicherung an den Chef oder die Chefin zurück-
gezahlt.

Haben Sie noch Fragen dazu?
Dann können Sie sich bei der Agentur für Arbeit melden.
In Ihrer Stadt.
Auf dieser Internet-Seite können Sie nach-schauen:
Welche Agentur für Arbeit ist für mich zuständig?
www.arbeitsagentur.de.

4. Die Firma könnte den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch kündigen. Ist das nicht günstiger?

Kurz-Arbeit ist eine bessere Lösung.
Denn:
Vielleicht bekommt die Firma bald wieder mehr Aufträge.
Oder das Restaurant darf wieder öffnen.
Dann sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen noch da.
Sie können sofort wieder mit der Arbeit anfangen.
Man muss nicht erst neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen suchen.

Außerdem ist gut:
Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kennen die Arbeit schon.
Sie müssen sie nicht neu lernen.

Und:
Bei einer Kündigung gibt es eine Kündigungs-Frist.
Meistens kann man die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht sofort kündigen.
Und in der Kündigungs-Frist muss man die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen voll
bezahlen.
Auch wenn die Firma nicht arbeitet.
Oder wenn die Firma weniger arbeitet.
Das heißt:
Eine Kündigung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist nicht sofort günstiger für die
Firma.
Sondern erst nach dem Ende der Kündigungs-Frist.

Kurz-Arbeiter-Geld kann man sehr schnell bekommen.
So hat die Firma sofort weniger Kosten.

5. Ich will Kurz-Arbeiter-Geld beantragen.

Ist das kompliziert?

Gibt es Hindernisse?

Die Agentur für Arbeit hat die Anträge dafür verändert.
Sie sind jetzt einfacher geworden.
Und man muss weniger Informationen angeben.
Das heißt:
Die Formulare sind auch kürzer.
So ist es für alle besser.

Man kann Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Agentur für Arbeit anrufen.
Sie können Fragen beantworten.

Das Formular für das Kurz-Arbeiter-Geld bekommt man auch auf dieser Internet-Seite: www.arbeitsagentur.de.

6. Was muss ich wissen zum Thema Kurz-Arbeiter-Geld und Steuern?

Das Kurz-Arbeiter-Geld ist steuer-frei.
Man kann auch sagen:
Man muss keine Steuern auf das Kurz-Arbeiter-Geld bezahlen.

Im Jahr 2021 und 2022 wird die Steuer anders berechnet.
Es wird berechnet:
Wieviel Geld hat jemand im Jahr 2021 verdient?
Wieviel war es ohne das Kurz-Arbeiter-Geld?
Dann wird das Kurz-Arbeiter-Geld ohne Steuer dazugezählt.
So wird die Steuer für 2022 berechnet.
Die müssen die Menschen dann 2022 zahlen.
Das nennt man Progressions-Vorbehalt.

7. Was sind Aufstockungs-Beträge?

Und was muss man dabei bei der Steuer beachten?

Aufstockungs-Betrag heißt:
Jemand geht arbeiten.
Aber die Person verdient nur wenig Geld.
Er oder sie kann davon nicht leben.
Dann bekommt die Person Geld vom Staat dazu.
Dieses Geld nennt man Aufstockungs-Betrag.

Auch ein Chef oder eine Chefin kann Aufstockungs-Beträge zum Kurz-Arbeiter-Geld bezahlen.
Aber:

Es ist freiwillig.
Der Chef oder die Chefin muss es nicht machen.
Dafür gibt es Tarif-Verträge.

Es gibt ein neues Gesetz.
Das Gesetz ist vom 19. Juni 2020.
In dem Gesetz geht es um Steuern.
Und um Corona-Hilfen.
Darum heißt das Gesetz Corona-Steuer-Hilfe-Gesetz.

Im Corona-Steuer-Hilfe-Gesetz steht:
Chefs und Chefinnen können Aufstockungs-Beträge zum Kurz-Arbeiter-Geld bezahlen.
Auch zum Saison-Kurz-Arbeiter-Geld.
So bekommen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dann bis zu 80 Prozent von ihrem Lohn.
Im Moment sind diese Aufstockungs-Beträge steuer-frei.
Das heißt:
Man muss keine Steuern bezahlen.
Das gilt erstmal vom 29. Februar 2020 bis zum 1. Januar 2022.

Aber:
Auch für die Aufstockungs-Beträge gilt der Progressions-Vorbehalt.
Das heißt:
Es wird berechnet:
Wieviel Geld hat jemand im Jahr 2021 verdient?
Wieviel war es ohne das Kurz-Arbeiter-Geld und Aufstockungs-Beträge?
Dann werden das Kurz-Arbeiter-Geld und die Aufstockungs-Beträge ohne Steuer dazu-gezählt.
So wird die Steuer für 2022 berechnet.
Die müssen die Menschen dann 2022 zahlen.
Das nennt man Progressions-Vorbehalt.

8. Was muss ich beim Kurz-Arbeiter-Geld und der Sozial-Versicherung beachten?

Chefs und Chefinnen müssen Geld in die Sozial-Versicherung einbezahlen.
Für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
Auch wenn die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gerade nicht arbeiten.
Oder wenn sie weniger arbeiten.

Wie wird das Geld für die Sozial-Versicherung berechnet?
Man guckt:
Was verdient der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin normalerweise?
Dann nimmt man davon 80 Prozent.

Dabei ist nicht wichtig:

Wieviel Kurz-Arbeiter-Geld bekommen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen?

9. Wer zahlt das Geld für die Sozial-Versicherung in der Kurz-Arbeit?

Der Chef oder die Chefin zahlt das Geld für die Sozial-Versicherung alleine.

Dabei wird geguckt:

Wieviel von ihrem Lohn bekommen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gerade?

Sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kurz-Arbeit?

Die Sozial-Versicherung muss trotzdem bezahlt werden.

Aber:

Der Chef oder die Chefin bekommt dieses Geld von der Bundes-Agentur für Arbeit zurück.

Das gilt erstmal bis zum 30. Juni 2021.

Für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 bekommen die Chefs und Chefinnen einen Teil vom Geld für die Sozial-Versicherung zurück.

Bis zu 50 Prozent.

10. Was verändern die Aufstockungs-Beträge an den Beiträgen für die Sozial-Versicherung?

Wann müssen Beiträge zur Sozial-Versicherung gezahlt werden?

Nur wenn Zuschuss und Kurz-Arbeiter-Geld höher als 80 Prozent sind.

Für alles Geld über 80% müssen dann Beiträge zur Sozial-Versicherung gezahlt werden.

Diese Regelung zur Sozial-Versicherung gilt unbefristet.

Das heißt:

Die Regelung gilt dauerhaft.

Nicht nur für einen bestimmten Zeitraum.

11. Kann ich während der Kurz-Arbeit Urlaub nehmen?

Ja.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können auch in der Kurzarbeit Urlaub nehmen.

Sie bekommen in dieser Zeit Urlaubs-Geld in normaler Höhe.

12. Bekommt man auch an Feier-Tagen Kurz-Arbeiter-Geld?

An Feier-Tagen wird der Lohn weiter-gezahlt.

An diesen Tagen gilt nicht das Kurz-Arbeiter-Geld.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bekommen an Feier-Tagen ihren vollen Lohn.

Aber die Chefs und Chefinnen bekommen das Geld dafür von der Agentur für Arbeit zurück.

Aber:

In manchen Firmen wird an Weihnachten gearbeitet.

Zum Beispiel in Hotels.

Oder in Restaurants.

Das heißt:

Wahrscheinlich hätten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an dem Tag nicht frei.

Die Firma muss einen Dienst-Plan machen.

Hätte ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an Weihnachten gearbeitet?

Dann bekommt die Person auch für diesen Feier-Tag Kurz-Arbeiter-Geld.

Hätte ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an Weihnachten nicht gearbeitet?

Dann bekommt die Person auch für diesen Feier-Tag den vollen Lohn.

(B) Wer kann Kurz-Arbeiter-Geld bekommen? Und wer nicht?

1. Wann kann eine Firma Kurz-Arbeiter-Geld bekommen? Und wann nicht?

In einer Firma kann gerade nicht gearbeitet werden?

Oder es wird weniger gearbeitet als sonst?

Dadurch verdienen alle weniger.

Darüber sind sich alle einig:

Der Chef oder die Chefin.

Und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Aus diesen Gründen können Sie Kurz-Arbeiter-Geld bekommen:

- Die Firma kann nicht arbeiten.
Das kann verschiedene Gründe haben.
Zum Beispiel weil die Firma zu wenig Geld hat.
Oder bei Hoch-Wasser.
Oder weil ein Amt sagt:
In der Firma darf gerade nicht gearbeitet werden.
- Die Firma kann nicht weiter-arbeiten.
Es gibt keine andere Lösung.
Auch veränderte Arbeits-Zeiten sind keine Lösung.
- Es kann nur für einige Zeit nicht gearbeitet werden.
Danach kann die Firma wieder arbeiten.
Alle können dann wieder zu ihren normalen Arbeits-Zeiten arbeiten.
- Die Firma hat der Agentur für Arbeit gemeldet:
Wir können nicht arbeiten.
- Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin kann nach der Kurz-Arbeit weiter-arbeiten.
Er oder sie wird nicht gekündigt.
- Die meisten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Firma können nicht mehr arbeiten.
Oder niemand mehr.
Es gilt nicht nur für wenige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
Mindestens 10 Prozent der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können nicht arbeiten.
Diese Regel gilt seit dem 1.3.2020.
Und erstmal bis zum 31.12.2021.
Aber:
So lange gilt sie nicht für alle Firmen.
Nur wenn die Firma vor dem 31. März 2021 mit der Kurz-Arbeit angefangen hat.

2. Wer kann Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die weniger arbeiten.

Oder gar nicht.

Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verdienen mindestens 10 Prozent weniger als vor der Kurz-Arbeit.

Aber ihnen wird nicht gekündigt.

Sie sind immer noch Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Firma.

Und sie sind immer noch versichert.

Diese Regel gilt vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021.

Aber nur, wenn die Firma vor dem 31. März 2021 mit der Kurz-Arbeit angefangen hat.

3. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen Kurz-Arbeiter-Geld bekommen. Muss die Firma dafür neue Verträge machen?

Durch die Kurz-Arbeit verändert sich die Arbeit sehr.

Die Arbeits-Zeit wird kürzer.

Und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bekommen weniger Geld.

Dafür muss man einen Vertrag machen.

In dem Vertrag muss stehen:

- Wie viele Stunden arbeiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen?
- Wann beginnt die Kurz-Arbeit?
- Wie lange dauert die Kurz-Arbeit wahrscheinlich?

Man kann das Kurz-Arbeiter-Geld im Moment höchstens für 24 Monate bekommen.
Also für 2 Jahre.

Das heißt:

Man kann in den Vertrag schreiben:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bekommen das Kurz-Arbeiter-Geld für 2 Jahre.

Die Firma kann schneller wieder mit der Arbeit anfangen?

Es gibt wieder mehr Aufträge?

Dann kann die Firma auch früher mit der Kurz-Arbeit aufhören.

Man kann den Vertrag dann noch mal ändern.

Die Verträge für die Kurz-Arbeit kann die Firma selbst machen.

Genau wie einen Arbeits-Vertrag.

Brauchen Sie Hilfe bei den Verträgen zur Kurz-Arbeit?

Fragen Sie bei diesen Stellen nach:

- Arbeitgeber-Verbände
- Handwerks-Kammern
- Industrie- Kammern
- Handels-Kammern

4. Müssen die Beschäftigten in einem Unternehmen ihre Arbeitszeit um jeweils den gleichen Prozentsatz reduzieren?

Nein.

In jeder Firma gibt es verschiedene Abteilungen.

Und verschiedene Aufgaben.

Vielleicht arbeitet in einer Firma im Moment niemand mehr.

Aber das muss nicht so sein.

Vielleicht arbeiten manche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gar nicht mehr.

Oder sie arbeiten weniger.

Andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeiten aber vielleicht ganz normal weiter.

Da kann es verschiedene Lösungen geben.

Man kann sich einigen.

Wichtig ist aber:

Man muss Verträge für die Kurz-Arbeit machen.

Man muss es für jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin regeln.

5. Wie lange müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kurz-Arbeit gehen?

Wie lange dauert die Kurz-Arbeit?

Das weiß man jetzt noch nicht.

Man muss gucken:

Wie geht es mit dem Corona-Virus weiter?

Wie lange hat die Firma keine Aufträge mehr?

Oder:

Wie lange müssen manche Firmen geschlossen bleiben?

Es kann für ein paar Tage so sein.

Oder für ein paar Wochen.

Man kann es jetzt noch nicht sagen.

Zum Beispiel:

Die Firma kann im Moment nur halb soviel arbeiten.

Man kann auch sagen:

Der Arbeits-Ausfall ist bei 50 Prozent.

Dann bekommen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Hälfte von ihrem normalen Lohn.

Für die andere Hälfte bekommen sie Kurz-Arbeiter-Geld.

Wieviel Geld ist das?

Das können Sie unter Frage A2 nach-lesen.

In der Firma kann im Moment gar nicht gearbeitet werden?

Das nennt man Kurz-Arbeit null.

6. Manche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben eine 450-Euro-Stelle. Können diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?

Nein.

Bei einer 450-Euro-Stelle wird kein Geld in die Arbeitslosen-Versicherung eingezahlt. Darum können diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch kein Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

7. Wie werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Firma gezahlt? Zählen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einem festen Arbeits-Vertrag mit?

Oder nur die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für die Sozial-Versicherung gezahlt wird?

Es werden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mitgezählt.

Wenn sie mindestens einen Tag lang in Kurz-Arbeit sind.

Auch wenn für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen keine Sozial-Versicherung gezahlt wird.

Mitgezählt werden:

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer 450-Euro-Stelle
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die krank sind
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen , die im Urlaub sind
- Mitarbeiterinnen im Mutter-Schutz

Nicht mitgezählt werden:

- Auszubildende (So steht es im Gesetz.)
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Eltern-Zeit

8. Können Auszubildende Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?

Auch Auszubildende können Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Es ist wichtig, dass die Auszubildenden weiter-arbeiten können.

Die Firma muss alles dafür tun.

Aber manchmal geht es nicht anders.

In den ersten 6 Wochen Kurz-Arbeit bekommt der Auszubildende weiter sein Ausbildungs-Gehalt.

Danach bekommt er Kurz-Arbeiter-Geld.

Die Agentur für Arbeit sagt aber:

Die Firma muss es genau prüfen.

Muss der Auszubildende wirklich Kurz-Arbeit machen?

Ist es wirklich nötig?

Bei dieser Prüfung kann die Firma Unterstützung bekommen.

Zum Beispiel von der Berufs-Beratung.

Von der Industrie- und Handels-Kammer.

Oder von der Handwerks-Kammer.

Manchmal gibt es Wechsel in der Firma:
Zuerst ist die Firma in Kurz-Arbeit.
Dann kann wieder voll gearbeitet werden.
Und dann muss die Firma noch mal in Kurz-Arbeit gehen.

Dann können die Auszubildenden wieder Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.
Aber:
Zwischen den Zeiten mit Kurz-Arbeit müssen mindestens 3 Monate liegen.

9. Ein Auszubildender / eine Auszubildende bekommt nach der Ausbildung einen befristeten Vertrag.

Bekommt er oder sie dann auch Kurz-Arbeiter-Geld?

Auszubildende können nach dem Ende ihrer Ausbildung einen Vertrag bekommen.
Sie arbeiten dann bei der Firma weiter.
Manchmal ist dieser Vertrag befristet.

Das heißt:
Er gilt nur für eine bestimmte Zeit.
Also zum Beispiel für ein halbes Jahr.
Oder für ein Jahr.

Auch dann kann der Auszubildende Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

10. Die Firma will den Auszubildenden weiter den vollen Lohn bezahlen. Gibt es dafür Unterstützung?

Es gibt das Programm „Ausbildungs-Plätze sichern“.
Es ist ein Programm der Bundes-Regierung.
Dort können Firmen Unterstützung bekommen.
Damit die Auszubildenden in einer Firma weiter-arbeiten können.
Auch wenn die Firma in Kurz-Arbeit ist.

Die Firma kann dann Zuschüsse bekommen.
Das bedeutet:
Die Firma bekommt Geld.
Wenn die Auszubildenden der Firma nicht in Kurz-Arbeit gehen.
Und die Ausbilder auch nicht.

Das Programm läuft bis Ende Juni 2021.

Mehr Informationen zum Programm finden Sie im Internet.
Und auf der Internet-Seite der Agentur für Arbeit.
www.arbeitsagentur.de.

11. Können auch kommunalen Betriebe Kurz-Arbeiter-Geld bekommen? Und können gemeinnützige Unternehmen Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?

Kommunale Betriebe sind zum Beispiel:

- Krankenhäuser
- die Stadt-Werke
- Bau-Höfe
- Pflege-Heime

Gemeinnützige Unternehmen sind zum Beispiel:

- Kindergärten
- Sozial-Stationen
- Krankenhäuser
- Vereine
- Theater

Ja.

Auch kommunale Betriebe können Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Wenn auch da nicht weiter-gearbeitet werden kann.

Aber auch hier gilt:

Es geht nur, wenn nicht gearbeitet werden kann.

Oder nur wenig.

Zum Beispiel:

Theater sind gerade geschlossen.

Man darf sie nicht besuchen.

Weil die Regierung es beschlossen hat.

Darum kann in den Theatern nicht gearbeitet werden.

Und darum können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Oder:

Im Moment fahren viel weniger Menschen mit Bussen und Bahnen.

Das heißt:

Es werden viel weniger Fahr-Scheine verkauft.

Darum verdienen die Firmen weniger.

Dann können die Fahrer und Fahrerinnen Kurz-Arbeit machen.

Aber:

Kommunale Betriebe und gemeinnützige Unternehmen können nur im Not-Fall Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Nur wenn es nicht anders geht.

Vorher muss geprüft werden:

Können die Mit-Arbeiter nicht solange in einem anderen Bereich arbeiten?

In einem Bereich, wo viel zu tun ist.
Zum Beispiel beim Gesundheits-Amt.

Und:

Diese Regeln gelten nicht für Behörden.

[Behörde ist ein anderes Wort für Amt.

Man kann auch Verwaltung dazu sagen.]

Denn:

Mit der Arbeit in einer Behörde wird kein Geld verdient.

12. Manche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben einen 450-Euro-Job.

Was ist mit diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen?

Müssen sie vor der Kurz-Arbeit entlassen werden?

Nein.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer 450-Euro-Stelle müssen nicht gekündigt werden.

Aber:

Sie können kein Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Denn:

Mit ihrer Arbeit zahlen sie kein Geld in die Arbeitslosen-Versicherung ein.

13. Manche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden außertariflich bezahlt.

Können sie auch Kurzarbeiter-Geld bekommen?

Ja, das ist möglich.

Wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin versichert ist.

Dann kann er oder sie auch Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Mehr dazu können Sie unter Frage D2 nach-lesen.

14. Können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Gesundheits-Wesen Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?

Was ist das Gesundheits-Wesen?

Die Aufgabe vom Gesundheits-Wesen ist:

Alle Menschen sollen gesund werden.

Und gesund bleiben.

Berufe im Gesundheits-Wesen sind zum Beispiel:

- Ärzte und Ärztinnen
- Kranken-Schwestern und Kranken-Pfleger
- Alten-Pfleger und Alten-Pflegerinnen
- Hebammen
- Arzt-Helfer und Arzt-Helferinnen

Und viele andere Berufe.

Auch Menschen in diesen Berufen können Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Aber:

Das gilt nicht für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kranken-Häusern.

Denn:

Es gibt im Moment einen Rettungs-Schirm für das Gesundheits-Wesen.

Er gilt erstmal bis zum 31. Januar 2021.

Durch diesen Rettungs-Schirm können Krankenhäuser Geld bekommen.

Auch Geld für den Lohn der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Das heißt:

Sie können durch das Geld aus dem Rettungs-Schirm weiter-bezahlt werden.

Darum brauchen diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kein Kurz-Arbeiter-Geld.

Es gibt eine Ausnahme:

Privat-Kliniken bekommen kein Geld aus dem Rettungs-Schirm.

Darum können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dort Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Brauchen Sie zu diesem Thema noch mehr Informationen?

Es gibt dazu auch einen Text von der Bundes-Agentur für Arbeit.

Er Text ist nicht in Leichter Sprache.

Hier finden Sie ihn:

<https://www.arbeitsagentur.de>.

15. Können auch Grenz-Gänger Kurz-Arbeiter-Geld bekommen? Was sind Grenz-Gänger?

Das bedeutet:

Jemand lebt nicht in Deutschland.

Sondern in einem Nachbar-Land.

Aber die Person arbeitet in Deutschland.

Ja.

Auch Grenz-Gänger können Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Wenn sie bei einer deutschen Firma arbeiten.

Oder wenn ein Teil der Firma in Deutschland arbeitet.

Und wenn die Firma in der Corona-Zeit nicht voll arbeiten kann.

Wenn ein Teil der Arbeit ausfällt.

Oder wenn die Firma gar nicht arbeiten kann.

Dann können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Firma Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Auch die Grenz-Gänger.

Vielleicht geht die Arbeit in der Firma weiter.

Aber die Grenz-Gänger können nicht zur Arbeit kommen.

Weil die Grenze geschlossen ist.

Oder wegen den Quarantäne-Regeln.

Auch dann bekommen die Grenz-Gänger Kurz-Arbeiter-Geld.

16. Können auch Leih-Arbeitnehmer und Leih-Arbeitnehmerinnen Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?

Manche Menschen arbeiten fest in einer Firma.

Andere Menschen nicht.

Sie sind Leih-Arbeitnehmer oder Leih-Arbeitnehmerinnen.

Das heißt:

Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben einen Vertrag mit einer anderen Firma.

Aber sie werden zum Arbeiten an eine andere Firma verliehen.

Entweder nur für kurze Zeit.

Oder für länger.

Auch Leih-Arbeitnehmer oder Leih-Arbeitnehmerinnen können Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Bis zum 31. Dezember 2021.

Wenn die Firma vor dem 31. März 2021 in Kurz-Arbeit gegangen ist.

17. Mitarbeiterinnen sind schwanger.

Oder sie stillen ihr Baby.

Das heißt:

Das Baby trinkt noch Mutter-Milch.

In manchen Berufen können Frauen in dieser Zeit nicht arbeiten.

Oder die Frau ist im Mutter-Schutz.

Was verändert das beim Kurz-Arbeiter-Geld?

Die Bundes-Regierung findet:

Mutter-Schutz ist wichtig.

Darum gibt es das Mutter-Schutz-Gesetz.

Kurz nach der Geburt von einem Baby bekommen Mütter besondere Leistungen.

Diese Leistungen nennt man Mutterschafts-Leistungen.

Sie bekommen Mutter-Schutz-Lohn.

Das ist Geld.

Man kann auch Mutterschafts-Geld dazu sagen.

Dieses Geld bekommen Mütter auch jetzt in der Corona-Zeit.

Von diesem Geld wird nichts abgezogen.

Auch nicht in der Zeit der Kurz-Arbeit.

Der Chef oder die Chefin einer Firma kann einen Antrag stellen.

Vielleicht kann das Mutterschafts-Geld erstattet werden.

Das heißt:

Der Chef oder die Chefin einer Firma zahlt das Geld an die Mütter.

Aber die Firma bekommt das Geld zurück.

Aber:

Darüber müssen diese Stellen entscheiden:

die Bundes-Agentur für Arbeit

die Kranken-Kasse
das Bundes-Amt für Soziale Sicherung

Mehr Einzelheiten finden Sie auf der Internet-Seite vom Bundes-Ministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Text auf der Internet-Seite ist nicht in Leichter Sprache.

Hier finden Sie den Text:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/volle-mutterschaftsleistungen-auch-waehrend-kurzarbeit-im-betrieb/156596>.

(C) Wie kann ich den Antrag auf Kurz- Arbeiter-Geld stellen? Welche Informationen muss ich dafür angeben?

1. Wie kann man Kurz-Arbeiter-Geld bekommen?

Was muss ich machen?

Man muss 2 Dinge dafür machen:

- Der Chef oder die Chefin muss es bei der Agentur für Arbeit melden.
Oder der Betriebs-Rat kann es machen.
Man meldet es bei der Agentur für Arbeit in der Stadt, in der die Firma ist.
- Von der Agentur für Arbeit bekommt man ein Formular.
Das muss man ausfüllen.
Diesen Antrag gibt man dann bei der Agentur für Arbeit ab.
Spätestens nach 3 Monaten.

Wollen Sie Kurz-Arbeiter-Geld beantragen?

Wenden Sie sich an die Agentur für Arbeit in Ihrer Stadt.

Oder rufen Sie diese Telefon-Nummer an: 0800 4 5555 20.

Auf der Internet-Seite Agentur für Arbeit finden Sie alle Formulare.

Sie können sie herunter-laden.

Und sie finden alle Zahlen.

Sie können dann ausrechnen:

Wie viel Kurz-Arbeiter-Geld kann ich bekommen?

Hier finden Sie die Informationen: www.arbeitsagentur.de.

2. Wann muss die Kurz-Arbeit bei der Agentur für Arbeit gemeldet werden? Oder bis wann?

Man hat dafür einen Monat Zeit.

Das heißt:

Man muss spätestens am letzten Tag im Monat Bescheid sagen.

Dann kann für den Monat in Kurz-Arbeit gearbeitet werden.

Aber:

Das darf man nicht verpassen.

Man kann es nicht später nach-holen.

Manchmal entscheidet eine Firma nicht selbst über die Kurz-Arbeit.

Sondern zum Beispiel:

Alle Restaurants werden geschlossen.

Wegen Corona.

Dann ist klar:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Restaurants können nicht arbeiten.

Dann ist auch klar:

Sie bekommen in dieser Zeit Kurz-Arbeiter-Geld.
Man muss es nicht extra melden.

3. Wie kann ich beweisen, dass meine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kurz-Arbeit machen müssen?

Wie kann ich beweisen, dass ich kein Geld verdiene?

Es gibt ein Formular dafür.

Man muss es ausfüllen.

Das Formular gibt. Es bei der Agentur für Arbeit in Ihrer Stadt,

Es heißt:

Formular zur Anzeige des Arbeits-Ausfalls.

In dem Formular muss man dann genau beschreiben:

Warum kann meine Firma gerade nicht arbeiten?

Warum verdient meine Firma gerade kein Geld?

Man muss alles richtig ausfüllen.

Das heißt:

Man muss dabei die Wahrheit sagen.

Gibt es in Ihrer Firma einen Betriebs-Rat?

Dann muss der Betriebs-Rat einverstanden sein.

Er muss es aufschreiben.

Dieses Schreiben muss dann zum Antrag dazu.

Sie können das Formular mit der Hand ausfüllen.

Und es dann bei der Agentur für Arbeit in Ihrer Stadt abgeben.

Also in der Stadt, in der Ihre Firma ist.

Oder Sie füllen es am Computer aus.

Dann können Sie es auch im Internet abgeben.

4. Müssen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kurz-Arbeit machen? Oder können auch nur einzelne Abteilungen Kurz-Arbeit machen?

Es muss nicht für die ganze Firma gelten.

Eine Firma kann zum Beispiel entscheiden:

Eine Abteilung macht Kurz-Arbeit.

Eine andere Abteilung arbeitet ganz normal weiter.

5. Welche Aufgabe hat der Betriebs-Rat beim Kurz-Arbeiter-Geld?

Und:

Meine Firma hat Betriebs-Rat?

Was passiert jetzt?

Eine Firma will Kurz-Arbeiter-Geld beantragen.

Der Betriebs-Rat muss damit einverstanden sein.

Aber:

Nicht in allen Firmen gibt es einen Betriebs-Rat.

Was passiert dann?

Dann müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einverstanden sein.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Kurz-Arbeit machen.

Bei manchen Firmen steht auch schon etwas zum Thema Kurz-Arbeit im Arbeits-Vertrag.

Das nennt man Kurz-Arbeits-Klausel.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben den Arbeits-Vertrag unterschrieben.

Das heißt:

Sie sind einverstanden mit dem Inhalt vom Arbeits-Vertrag.

Auch mit der Kurz-Arbeits-Klausel.

Aber nicht in allen Arbeits-Verträgen steht etwas zum Thema Kurz-Arbeit.

Dann kann man einen extra Vertrag dazu machen.

Er gilt dann für die Zeit der Kurz-Arbeit.

6. Der Chef oder die Chefin und der Betriebs-Rat können sich nicht einigen.

Es gibt verschiedene Meinungen zum Thema Kurz-Arbeit.

Was passiert dann?

Beim Thema Kurz-Arbeit müssen sich der Chef oder die Chefin und der Betriebs-Rat einig sein.

Aber:

Das klappt vielleicht nicht immer.

Vielleicht gibt es verschiedene Meinungen dazu.

Was passiert dann?

Dann ruft man die Einigungs-Stelle an.

Sie entscheidet dann über die Kurz-Arbeit.

(D) Wie wird das Kurz-Arbeiter-Geld berechnet?

Wie hoch ist es?

Und wie lange kann man es bekommen?

1. Wie wird das Kurz-Arbeiter-Geld berechnet?

In vielen Firmen wird das Kurz-Arbeiter-Geld mit einem Computer-Programm ausgerechnet.

Aber:

Nicht alle Firmen haben so ein Computer-Programm.

Darum kann man es auch der Internet-Seite der Agentur für Arbeit nach-gucken:

www.arbeitsagentur.de.

2. Was ist, wenn jemand sehr viel verdient?

Bekommt man dann auch viel Kurz-Arbeiter-Geld?

Wie wird das Kurz-Arbeiter-Geld berechnet?

Man guckt:

Was verdienen Sie in der Kurz-Arbeit?

Und:

Was verdienen Sie sonst?

Manche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben einen sehr hohen Lohn.

Sie verdienen viel.

Bekommen Sie dann auch viel Kurz-Arbeiter-Geld?

Dafür gibt es eine Grenze.

Sie heißt Beitrags-Bemessungs-Grenze.

Der Lohn wird nur bis zu dieser Grenze aufs Kurz-Arbeiter-Geld angerechnet.

So ist es auch beim Arbeitslosen-Geld.

Verdienen Sie auch mit weniger Arbeit noch genug Geld?

Mehr als die Beitrags-Bemessungs-Grenze erlaubt?

Dann können Sie kein Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

3. Werden Aufstockungs-Beträge auf das Kurz-Arbeiter-Geld angerechnet?

Manche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bekommen zu ihrem Lohn noch Aufstockungs-Beträge.

Was ist das?

Es heißt:

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin verdient nur wenig Geld.

Von dem Lohn kann die Person nicht leben.

Dann bekommt er oder sie Aufstockungs-Beträge.

Das heißt:

Der Staat bezahlt etwas zum Lohn dazu.

Diese Aufstockungs-Beträge werden nicht auf das Kurz-Arbeiter-Geld angerechnet.
Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin bekommt das volle Kurz-Arbeiter-Geld.

4. Wirken sich Beschäftigungs-Sicherungs-Vereinbarungen auf das Kurz-Arbeiter-Geld aus?

In manchen Firmen gibt es Verträge zwischen den Chefs oder Chefinnen und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch andere Verträge.
Diese Verträge sollen die Arbeits-Plätze sichern.
Sie heißen Beschäftigungs-Sicherungs-Vereinbarungen.

Diese Verträge haben keine Wirkung auf das Kurz-Arbeiter-Geld.
Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können trotzdem das volle Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

5. In welcher Höhe wird Kurz-Arbeiter-Geld gezahlt?

Das heißt:

Wieviel Geld bekomme ich in der Zeit?

Das Kurz-Arbeiter-Geld berechnet sich nach dem Netto-Entgelt-Ausfall.

Das heißt:

Es richtet sich nach dem Lohn, den ich sonst verdiene.

Die Kurz-Arbeiter und Kurz-Arbeiterinnen bekommen 60% [sechzig Prozent] von ihrem Netto-Lohn.

Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt?

Dann bekommen die Kurz-Arbeiter und Kurz-Arbeiterinnen 67% [sieben-und-sechzig Prozent] von ihrem Netto-Lohn.

Im Moment gibt es Sonder-Regeln zum Kurz-Arbeiter-Geld.

Sie arbeiten mindestens 50 Prozent weniger als sonst?

Dann bekommen Sie nach und nach mehr Kurz-Arbeiter-Geld.

Brauchen Sie länger als 4 Monate Kurz-Arbeiter-Geld?

Dann wird es ab dem 4. Monat erhöht.

Und ab dem 7. Monat noch einmal.

Ab dem 4. Monat gilt:

Menschen ohne Kinder bekommen 70 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Menschen mit Kindern bekommen 77 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Ab dem 7. Monat gilt:

Menschen ohne Kinder bekommen 80 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Menschen mit Kindern bekommen 87 Prozent Kurz-Arbeiter-Geld.

Diese Sonder-Regeln gelten seit dem 1. März 2020.

Sie wird verlängert.

Sie gilt noch bis zum 31. Dezember 2021.

Aber nur, wenn die Firma vor dem 31. März 2021 mit der Kurz-Arbeit angefangen hat.

Auf der Internet-Seite der Agentur für Arbeit gibt es eine Tabelle.
Da kann man es genau nachgucken.
Hier findet man die Informationen: www.arbeitsagentur.de.

6. Wie lange wird Kurz-Arbeiter-Geld gezahlt?

Normalerweise kann man 12 Monate lang Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.
Also 1 Jahr lang.
Aber im Moment ist eine besondere Situation.
Wegen Corona.
Darum kann man länger Kurz-Arbeiter-Geld bekommen als sonst.
Nämlich bis zu 24 Monate.
Also 2 Jahre.

Das gilt bis zum 31. Dezember 2021.
Aber nur wenn die Firma vor dem 31. Dezember 2020 mit der Kurz-Arbeit angefangen hat.

7. Ich bekomme jetzt im vierten Monat Kurz-Arbeiter-Geld. Bekomme ich dann auf jeden Fall die Erhöhung? Oder nur, wenn ich in den 3 Monaten davor mindestens 50 Prozent weniger verdient habe?

Das Kurz-Arbeiter-Geld kann ab dem 4. Monat erhöht werden.
Dafür wird kontrolliert:
Wieviel verdient die Person jetzt in diesem Monat?
Ist es 50 Prozent weniger als sonst?
Das heißt:
Man kann die Erhöhung vom Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.
Wenn man im 4. Monat 50 Prozent weniger verdient.
Man vergleicht es mit dem Lohn im März 2020.

8. Das Kurz-Arbeiter-Geld wird unterbrochen.

Das heißt:
Für kurze Zeit zahlt die Firma wieder den vollen Lohn.
Aber dann muss die Firma wieder Kurz-Arbeiter-Geld zahlen.
Was passiert dann mit der Erhöhung vom Kurz-Arbeiter-Geld?
Also nach dem 4. Monat und dem 7. Monat?

Es wird nur gezahlt:
Wie viele Monate war die Person in Kurz-Arbeit?
Dabei ist nicht wichtig:
Gab es dabei eine Unterbrechung oder nicht?
Und es ist auch nicht wichtig:
Wie lange sind die anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Firma in Kurz-

Arbeit?

Das heißt:

Sie waren 3 Monate in Kurz-Arbeit.

Dann bekommen Sie im 4. Monat mehr Kurz-Arbeiter-Geld.

Oder:

Sie waren 6 Monate in Kurz-Arbeit.

Dann bekommen Sie ab dem 7. Monat mehr Kurz-Arbeiter-Geld.

Auch wenn Sie zwischendurch wieder Ihren normalen Lohn bekommen haben.

Danach wird nicht wieder von vorne gezahlt.

Sie wechseln den Arbeits-Platz?

Auch dann wird die Dauer vom Kurz-Arbeiter-Geld zusammen-gezählt.

Auch dann geht die Zählung nicht von vorne los.

Auch dann können Sie eine Erhöhung vom Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Hier finden Sie verschiedene Beispiele dazu:

Beispiel 1:

Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin arbeitet in einem Restaurant.

Die Person hat 3 Monate lang Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Für die Monate März, April und Mai 2020.

Ab Juni kamen wieder Gäste in das Restaurant.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen konnten wieder mehr arbeiten.

Und das Restaurant konnte den vollen Lohn auszahlen.

Im November 2020 muss das Restaurant wieder schließen.

Darum sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wieder in Kurz-Arbeit.

Dann ist der November der 4. Monat.

Also bekommen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ab November 2020 mehr Kurz-Arbeiter-Geld.

Beispiel 2:

Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin arbeitet in der Veranstaltungs-Branche.

Das heißt zum Beispiel:

Die Person plant Konzerte.

Oder die Person arbeitet auf Messen.

Die Person war 3 Monate lang in Kurz-Arbeit.

In den Monaten Juni, Juli und August 2020.

Zum 1. September wechselt die Person in eine neue Firma.

In der neuen Firma wird ab dem 1. Oktober 2020 in Kurz-Arbeit gearbeitet.

Dann bekommt die Person ab dem 1. Oktober 2020 mehr Kurz-Arbeiter-Geld.

Diese Regeln gelten bis zum 31. Dezember 2021.

Wenn die Kurz-Arbeit in der Firma vor dem 31. März 2021 angefangen hat.

**9. Zuerst habe ich Saison-Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.
Jetzt bekommen ich wieder Kurz-Arbeiter-Geld.
Bekomme ich dann auch mehr Geld ab dem 4. Monat?**

Was ist Saison-Kurz-Arbeiter-Geld?

In manchen Berufen ist die Jahreszeit wichtig.

Zum Beispiel:

- bei der Spargel-Ernte
- als Dachdecker oder Dachdeckerin
- in einem Biergarten

In manchen Berufen ist im Sommer sehr viel zu tun.

Und im Winter nur sehr wenig.

Dann können Arbeiter und Arbeiterinnen im Winter Saison-Kurz-Arbeiter-Geld bekommen.

Ja.

Sie bekommen nach 3 Monaten mehr Kurz-Arbeiter-Geld.

Man kann auch sagen:

Sie bekommen eine Erhöhung.

Egal, ob Sie vorher Saison-Kurz-Arbeiter-Geld bekommen haben.

Oder ob Sie wegen Corona Kurz-Arbeiter-Geld bekommen haben.

Für die Berechnung macht das keinen Unterschied.

(E) Kurz-Arbeiter-Geld und Neben-Jobs

1. Ich habe einen Neben-Job.

Ich verdiene etwas dazu.

Bekomme ich trotzdem das volle Kurz-Arbeiter-Geld?

Hatten Sie den Neben-Job schon vor Beginn der Kurz-Arbeit?

Dann wirkt es sich nicht aus.

Sie bekommen trotzdem das volle Kurz-Arbeiter-Geld.

Haben Sie den Neben-Job erst jetzt neu angefangen?

Also erst nach Beginn der Kurz-Arbeit?

Dann wird der Lohn aus dem Neben-Job angerechnet.

Sie bekommen dann weniger Kurz-Arbeiter-Geld.

Denn Sie verdienen ja mehr.

Aber:

In der Corona-Zeit gibt es Sonder-Regeln für Kurz-Arbeit und Neben-Jobs.

Bis zum 31. Dezember 2020 wurde das Geld aus allen Neben-Jobs nicht auf das Kurz-Arbeiter-Geld angerechnet.

Das gilt auch für einen 450-Euro-Job.

Aber:

Das gilt nicht für immer.

Nur für einige Zeit.

Erstmal gilt es bis zum 31. Dezember 2021.

2. Muss ich für den Neben-Job Versicherung bezahlen oder nicht?

Nein.

Sie haben in der Kurz-Arbeit einen Neben-Job angefangen.

Dann müssen Sie für den Neben-Job nicht in die Arbeitslosen-Versicherung einzahlen.

Egal, wieviel Geld Sie in dem Neben-Job verdienen.

Und egal, in welchem Bereich sie arbeiten.

Das galt bis zum 31. Dezember 2020.

Ein 450-Euro-Job ist immer versicherungs-frei.

Das heißt:

Mit einem 450-Euro-Job zahlen Sie nicht in die Arbeitslosen-Versicherung ein.

3. Ich bin in Kurz-Arbeit und möchte einen Neben-Job anfangen.

Wem muss ich das melden?

Und wie?

Sie sind in Kurz-Arbeit.

Und sie wollen einen Neben-Job anfangen?

Zum Beispiel Spargel stechen.
Wem muss man jetzt Bescheid sagen?
Wo muss man den Job melden?

Ihr alter Job ist Ihr Haupt-Job.
Auch wenn Sie in Kurz-Arbeit sind.
Darum müssen Sie zuerst Ihrem Chef oder Ihrer Chefin Bescheid sagen.
Sie müssen ihm sagen, was Sie in Ihrem Neben-Job verdienen.

4. Bekomme ich das volle Kurz-Arbeiter-Geld? Oder wird mein Neben-Job angerechnet?

Wer prüft das?

Jetzt muss geprüft werden:
Wieviel Geld verdienen Sie?
Wieviel ist das Kurz-Arbeiter-Geld zusammen mit dem Lohn aus Ihrem Neben-Job?
Und:
Bekommen Sie das volle Kurz-Arbeiter-Geld?
Oder wird der Lohn aus dem Neben-Job angerechnet?

Wer muss das prüfen?
Ihr Chef oder Ihre Chefin aus dem Haupt-Job muss es prüfen.
Darum braucht er oder sie schnell eine Bescheinigung von Ihnen.
In der Bescheinigung muss stehen:
Was verdienen Sie in Ihrem Neben-Job?
Der Chef oder die Chefin prüft es dann.

Dann fangen Sie die Arbeit in Ihrem Neben-Job an.
Erst mit der ersten Abrechnung weiß man dann sicher:
Was verdienen Sie in Ihrem Nebenjob?
Bekommen Sie das volle Kurz-Arbeiter-Geld?
Oder wird etwas davon abgezogen?

Mehr Informationen dazu finden Sie auch in der Antwort auf Frage E 1.

(F) Kurz-Arbeiter-Geld und soziale Absicherung

Was heißt soziale Absicherung?

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin hat Risiken.

Vielleicht passiert etwas.

Dann kann man nicht mehr arbeiten.

Zum Beispiel:

- Man wird krank.
- Man hat einen Unfall.
- Man wird schwanger.

Darum gibt es in Deutschland die soziale Absicherung.

Das heißt:

Man bekommt dann Geld vom Staat.

1. Verschlechtert sich da etwas durch die Kurz-Arbeit die soziale Absicherung?

Nein.

Man bekommt Geld vom Staat.

Auch in der Kurz-Arbeit.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verdienen in der Zeit weniger.

Aber sie sind immer noch sozial abgesichert.

2. Für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen muss Sozial-Versicherung gezahlt werden?

Wer zahlt die Sozial-Versicherung?

Sonst wird die Sozial-Versicherung zusammen gezahlt von

- dem Chef oder der Chefin einer Firma
- dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin

Das ist im Moment anders.

Bei Kurz-Arbeit zahlt der Chef oder die Chefin nur einen Teil der Sozial-Versicherung.

Er oder sie zahlt 80% [achtzig Prozent] davon.

Der Chef oder die Chefin zahlt es alleine.

Aber:

Er oder sie bekommt das Geld dafür von der Agentur für Arbeit zurück.

Das gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Wenn die Firma bis zum 31. März 2021 mit der Kurz-Arbeit angefangen hat.

Dann bekommt die Firma 50 Prozent zurück.

3. Was ist mit meiner Rente?

Verändert sich da etwas durch die Kurz-Arbeit?

Nein.

Sie sind auch in der Zeit der Kurz-Arbeit weiter renten-versichert.

Sie und Ihr Chef oder Ihre Chefin zahlen weiter in die Renten-Versicherung ein.

So haben Sie später in der Rente keine Nachteile.

Einen Teil der Beiträge muss der Chef oder die Chefin im Moment alleine einzahlen.

Aber:

Er oder sie kann dieses Geld dann von der Agentur für Arbeit zurück-bekommen.

Der Chef oder die Chefin zahlt weiter für Sie in die Rente ein.

Darum verändert sich die Höhe der Rente nur wenig.

Wollen Sie mehr dazu wissen?

Mehr Informationen finden Sie in der Antwort auf Frage F2.

Haben Sie dazu noch Fragen?

Dann können Sie bei der Deutschen Renten-Versicherung nach-fragen.

Es gibt eine eigene Telefon-Nummer für diese Fragen.

Das ist die Telefon-Nummer: 0800 1000 480 70.

4. Ich werde arbeitslos.

Ich bekomme Arbeitslosen-Geld.

Ändert das Kurz-Arbeiter-Geld etwas daran?

Kurz-Arbeit hilft vielen Firmen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen nicht gekündigt werden.

Aber:

Manchmal geht es nicht anders.

Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin bekommt zuerst Kurz-Arbeiter-Geld.

Dann muss dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin doch gekündigt werden.

Dann bekommt er oder sie Arbeitslosen-Geld.

Das Arbeitslosen-Geld verändert sich nicht durch die Kurz-Arbeit.

Auch dann nicht, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in dieser Zeit gar nicht arbeiten kann.

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin hat keine Nachteile dadurch.

Man hat trotzdem noch das Recht auf Arbeitslosen-Geld.

Das Arbeitslosen-Geld berechnet sich nach dem normalen Arbeits-Lohn.

Nicht nach dem Kurz-Arbeiter-Geld.

5. Können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch während der Kurz-Arbeit gekündigt werden?

Kündigung ist das letzte Mittel.

Zuerst müssen alle zusammen gucken:

Gibt es eine andere Lösung?

Hilft das Kurz-Arbeiter-Geld der Firma?

Aber:

Vielleicht gibt es keine andere Lösung.

Vielleicht wird der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in der Firma nicht mehr gebraucht.

Nicht nur in der Corona-Krise.

Sondern gar nicht mehr.

Dann kann dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin gekündigt werden.

Er oder sie bekommt dann auch kein Kurz-Arbeiter-Geld mehr.

(G) Weiter-Bildung und Lernen in der Kurz-Arbeit (gültig bis zum 31. Dezember 2020)

Hinweis:

Haben Sie vor dem 1. Januar 2021 mit Ihrer Weiter-Bildung angefangen?
Dann finden Sie alle Informationen dazu hier im Text unter dem Buchstaben G.

Haben Sie Ihre Weiter-Bildung nach dem 1. Januar 2021 mit Ihrer Weiter-Bildung angefangen?

Dann finden Sie alle Informationen dazu im Text unter dem Buchstaben H.

1. Ich will eine Weiterbildung machen.

Geht das während der Kurz-Arbeit?

Wird es gefördert?

Manche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen machen gerade eine Weiterbildung.
Oder sie wollen jetzt mit einer Weiterbildung anfangen.
Geht das?

Es geht.

Aber diese Punkte muss man dabei beachten:

- Was lernen Sie bei der Weiterbildung genau?
Wofür brauchen Sie dieses Wissen?
Ist dieses Wissen wichtig für Ihren Arbeits-Platz?
Brauchen Sie es für längere Zeit?
Nicht nur für die Zeit der Corona-Krise?
Dann können Sie eine Weiterbildung machen.
Sonst nicht.
- Wie lange haben Sie Ihre Ausbildung beendet?
Sind es mehr als 4 Jahre?
Dann können Sie eine Weiterbildung machen.
Sonst nicht.
- Haben Sie in den letzten 4 Jahren schon eine Weiterbildung gemacht?
Haben Sie dafür Förderung bekommen?
Dann können Sie jetzt keine Weiterbildung machen.
- Die Weiterbildung findet nicht in der Firma statt.
Sie dauert mehr als 160 Stunden.
Dann können Sie eine Weiterbildung machen.
- Wer bietet die Weiterbildung an?
Ist der Anbieter zugelassen?
Das heißt:
Die Agentur für Arbeit sagt:
Ja, dieser Träger darf diese Weiterbildung anbieten.
Dann können Sie eine Weiterbildung machen.
Sonst nicht.

In Ihrem Beruf verändert sich vieles.
Sie brauchen neues Wissen für Ihren Beruf.
Dann können Sie eine Weiterbildung machen.

Aber:

Vielleicht ist Ihre Firma nur klein.
Arbeiten in der Firma weniger als 250 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen?
Dann können die Regeln anders sein.

2. Wie kann ich Weiterbildungs-Förderung von der Agentur für Arbeit bekommen?

Was muss ich dafür machen?

Man muss einen Antrag bei der Agentur für Arbeit stellen.
Den Antrag stellen der Chef oder die Chefin der Firma zusammen mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin.
Der Antrag wird dann geprüft.
Es wird geprüft:
Kann diese Weiterbildung gefördert werden oder nicht?

Die Weiterbildung wird gefördert?
Meistens bekommt der Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin dann einen Bildungsgutschein.
Dann kann der Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin mit dem Gutschein die Weiterbildung machen.
Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin kann selbst entscheiden:
Bei welchem Anbieter will ich die Weiterbildung machen?

Es gibt Informationen dazu.
Die Informationen stehen auf einem Merk-Blatt.
Es heißt: Förderung der beruflichen Weiterbildung.
Das Merk-Blatt bekommt man bei der Agentur für Arbeit.

Und es gibt Informationen zu diesem Thema bei KURSNET.
Auch dieses Angebot gehört zur Agentur für Arbeit.
Dort finden Sie viele Informationen über Weiter-Bildungen.

Auch der Chef kann einen Antrag bei der Agentur für Arbeit stellen.
Vielleicht kann der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in der Zeit der Weiter-Bildung nicht arbeiten?
Oder der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin arbeitet in der Zeit der Weiter-Bildung weniger.
Aber der Chef oder die Chefin zahlt den Lohn trotzdem weiter.
Dann kann der Chef oder die Chefin einen Zuschuss an den Chef oder die Chefin zahlen.
Dafür kann man einen Antrag stellen.

3. Meine Firma ist nicht in Kurz-Arbeit.

Oder noch nicht.

Kann ich jetzt eine Weiterbildung machen?

Ja.

Eine Weiterbildung kann man fast immer machen.

Egal, wie alt man ist.

Egal, welche Ausbildung man hat.

Egal, wie groß oder klein die Firma ist.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen Weiterbildungen machen.

Sie können in der Weiterbildung zum Beispiel neue Technik kennen-lernen.

Die können Sie dann in Ihrem Beruf einsetzen.

So steht es im Gesetz.

Das Gesetz heißt Qualifizierungs-Chancen-Gesetz.

Das Gesetz ist aus dem Jahr 2019.

Manche Berufe gibt es vielleicht in Zukunft nicht mehr.

Weil Maschinen dann diese Arbeit machen.

Keine Menschen mehr.

In diesen Bereichen ist Weiter-Bildung besonders wichtig.

Damit die Menschen ihre Arbeit in der Zukunft nicht verlieren.

In anderen Berufen gibt es zu wenig Fach-Leute.

Man nennt das Engpass-Beruf.

Vielleicht können Sie sich in einem dieser Bereiche weiter-bilden.

In der Zeit der Weiter-Bildung können Sie Geld bekommen.

Dieses Geld nennt man Weiter-Bildungs-Förderung.

Das können zum Beispiel die Kosten für den Lehrgang sein.

Oder die Lohn-Kosten vom Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin.

Oder ein Zuschuss.

Wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in der Zeit der Weiter-Bildung weniger arbeiten kann.

Aber:

Der Chef oder die Chefin muss auch einen Teil der Weiter-Bildung bezahlen.

Nur dann kann die Firma Weiter-Bildungs-Förderung bekommen.

Wie hoch ist die Weiter-Bildungs-Förderung?

Wieviel Geld bekommt die Firma?

Das ist unterschiedlich.

Es kommt darauf an:

Wie groß ist die Firma?

Wie viele Menschen arbeiten dort?

4. Ich habe vor der Kurz-Arbeit eine Weiterbildung angefangen. Kann ich damit jetzt weiter-machen?

Ja. Das geht.

Machen Sie Ihre Weiterbildung berufs-begleitend?

Berufs-begleitend heißt:

Ich gehe arbeiten.

Die Weiterbildung mache ich dann abends nach der Arbeit.

Oder am Wochenende.

Dann bekommen Sie Kurz-Arbeiter-Geld.

Oder machen Sie Ihre Weiterbildung in Vollzeit?

Wurden Sie dafür von der Arbeit frei-gestellt?

Dann bekommen Sie weiter Ihren normalen Lohn.

Diesen Lohn übernimmt für die Zeit der Kurz-Arbeit aber vielleicht die Agentur für Arbeit.

5. Die Kurz-Arbeit ist zu Ende.

Die normale Arbeit geht wieder los.

Kann ich dann meine Weiterbildung weiter-machen?

Nach Ende der Kurz-Arbeit geht die Arbeit normal weiter.

Alle arbeiten wieder zu ihren normalen Arbeits-Zeiten.

Das ist dann am wichtigsten.

Es ist auch wichtiger als Ihre Weiterbildung.

Vielleicht kann die Weiterbildung an die Kurz-Arbeit angepasst werden?

Im Moment arbeiten Sie weniger.

Dann haben Sie mehr Zeit für die Weiterbildung.

Irgendwann werden Sie wieder mehr arbeiten.

Vielleicht haben Sie dann weniger Zeit für die Weiterbildung.

Sprechen Sie mit Ihrem Chef oder Ihrer Chefin darüber.

Vielleicht können Sie zusammen eine gute Lösung finden.

Oder:

Vielleicht können Sie beides machen:

Wieder mit der Arbeit anfangen.

Und trotzdem mit der Weiterbildung weiter-machen.

Vielleicht ist Ihr Chef oder Ihre Chefin einverstanden.

Dann können Sie beides machen.

Wird Ihre Weiterbildung auch weiter gefördert?

Sprechen Sie darüber mit der Agentur für Arbeit in Ihrer Stadt.

6. Wer entscheidet über den Inhalt meiner Weiterbildung? Ich selbst oder der Chef oder die Chefin?

Beide müssen es besprechen:

Der Chef oder die Chefin.

Und der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin.

Sie müssen besprechen:

- Welchen Inhalt hat die Weiterbildung?
- Welche Art von Weiterbildung ist es?
Zum Beispiel:
Ist sie in Vollzeit oder berufs-begleitend?
- Wie lange dauert die Weiterbildung?

(H) Weiter-Bildung und Lernen in der Kurz-Arbeit (gültig ab dem 1. Januar 2021)

Hinweis:

Haben Sie vor dem 1. Januar 2021 mit Ihrer Weiter-Bildung angefangen?
Dann finden Sie alle Informationen dazu im Text unter dem Buchstaben G.

Haben Sie Ihre Weiter-Bildung nach dem 1. Januar 2021 mit Ihrer Weiter-Bildung angefangen?

Dann finden Sie alle Informationen dazu hier im Text unter dem Buchstaben H.

1. Kann während der Kurz-Arbeit eine Weiter-Bildung gefördert werden?

Ja.

Es gibt ein Gesetz dazu.

Es heißt Beschäftigungs-Sicherungs-Gesetz.

In diesem Gesetz steht:

Bis zum 31.7.2023 kann auch in der Kurz-Arbeit eine Weiter-Bildung gefördert werden.

Chefs und Chefinnen können in dieser Zeit Zuschüsse bekommen.

Zuschüsse für die Weiter-Bildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Oder Zuschüsse zu den Kosten für den Lehrgang.

Aber dafür gibt es Regeln.

Die Regeln sind:

- Die Weiter-Bildung muss mehr als 120 Stunden dauern.
- Ich mache die Weiter-Bildung bei einem Anbieter.
Dieser Anbieter ist zugelassen.
- Der Arbeitgeber muss die Weiter-Bildung nicht sowieso durch-führen.
Es gibt dazu kein Gesetz.

2. Ich will Weiter-Bildungs-Förderung von der Agentur für Arbeit bekommen. Wie geht das?

Der Chef oder die Chefin muss sich bei der Agentur für Arbeit melden.

Dann wird geprüft:

Kann die Firma eine Weiter-Bildungs-Förderung bekommen oder nicht?

Dann bekommt die Firma unterschiedlich viel Förderung.

Es hängt davon ab:

Wie groß ist die Firma?

Wie viele Menschen arbeiten dort?

- In einer Firma arbeiten weniger als 10 Menschen.
Dann bekommt der Chef oder die Chefin 100 Prozent der Kosten für den Lehrgang.
- In einer Firma arbeiten zwischen 10 und 249 Menschen.
Dann bekommt der Chef oder die Chefin 50 Prozent der Kosten für den Lehrgang.
- In einer Firma arbeiten zwischen 250 und 2.499 Menschen.
Dann bekommt der Chef oder die Chefin 25 Prozent der Kosten für den Lehrgang.
- In einer Firma arbeiten mehr als 2.500 Menschen.
Dann bekommt der Chef oder die Chefin 15 Prozent der Kosten für den Lehrgang.

Es gibt dazu einen Text mit mehr Tipps und Informationen.

Es ist das Merk-Blatt "Förderung der beruflichen Weiter-Bildung".

Dort erfahren Sie:

Wie finde ich ein gutes Angebot zur Weiter-Bildung?

Und Sie erfahren:

Welches Angebot zur Weiter-Bildung passt zu mir?

Und Sie finden mehr Informationen bei "KURSNET".

Auch dieses Angebot gehört Agentur für Arbeit.

Sie finden es im Internet.

Oder Sie gucken auf den Internet-Seiten der Anbieter für die Weiter-Bildung.

Auch da finden Sie mehr Informationen zum Thema Weiter-Bildung.

3. Die Kurz-Arbeit ist zu Ende.

Die normale Arbeit geht wieder los.

Kann ich dann meine Weiterbildung weiter-machen?

Ja.

Sie haben in der Kurz-Arbeit eine Weiter-Bildung angefangen.

Die Weiter-Bildung ist erst nach der Kurz-Arbeit zu Ende.

Dann können die Kosten für den Lehrgang weiter-gezahlt werden.

Aber der Zuschuss zum Lohn für den Chef oder die Chefin kann nach Ende der Kurz-Arbeit nicht weiter-gezahlt werden.

4. Gibt es noch mehr Unterstützung durch Geld?

So kann man die Zeit der Kurz-Arbeit gut nutzen.

Man kann etwas Neues lernen.

Der Chef oder die Chefin muss einen Teil der Weiter-Bildung bezahlen.

Dann kann der Chef oder die Chefin in der Zeit der Kurz-Arbeit Geld zurück-bekommen.

Die Hälfte der Kosten für die Sozial-Versicherung.

Aber:

Das gilt nur, wenn die Weiter-Bildung mehr als 120 Stunden dauert.

Und:

Der Anbieter der Weiter-Bildung muss zugelassen sein.

Machen Sie eine Aufstiegs-Fortbildung?

Haben Sie damit in der Zeit der Kurz-Arbeit angefangen?

Dafür können Sie keine Rück-Zahlung der Lehrgangs-Kosten bekommen.

5. Meine Firma ist nicht in Kurz-Arbeit.

Oder noch nicht.

Kann ich jetzt eine Weiterbildung machen?

Seit 2019 gibt es ein Gesetz dazu.

Es heißt Beschäftigungs-Sicherungs-Gesetz.

In diesem Gesetz steht:

Eine Weiterbildung kann man fast immer machen.

Egal, wie alt man ist.

Egal, welche Ausbildung man hat.

Egal, wie groß oder klein die Firma ist.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen Weiterbildungen machen.

Sie können in der Weiterbildung zum Beispiel neue Technik kennen-lernen.

Die können Sie dann in Ihrem Beruf einsetzen.

Manche Berufe gibt es vielleicht in Zukunft nicht mehr.

Weil Maschinen dann diese Arbeit machen.

Keine Menschen mehr.

In diesen Bereichen ist Weiter-Bildung besonders wichtig.

Damit die Menschen ihre Arbeit in der Zukunft nicht verlieren.

In anderen Berufen gibt es zu wenig Fach-Leute.

Man nennt das Engpass-Beruf.

Vielleicht können Sie sich in einem dieser Bereiche weiter-bilden.

Sie können Förderung für eine Weiter-Bildung bekommen.

Dieses Geld nennt man Weiter-Bildungs-Förderung.

Das können zum Beispiel die Kosten für den Lehrgang sein.

Oder die Lohn-Kosten vom Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin.

Oder ein Zuschuss.

Wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in der Zeit der Weiter-Bildung weniger arbeiten kann.

Für eine Weiter-Bildung ohne Kurz-Arbeit gelten andere Regeln.

Man kann andere Arten von Förderung dafür bekommen.

6. Ich habe vor der Kurz-Arbeit eine Weiterbildung angefangen. Kann ich damit jetzt weiter-machen?

Ja. Das geht.

Machen Sie die Fortbildung in Ihrer Arbeits-Zeit?
Sind Sie dafür frei-gestellt?

Frei-gestellt heißt:

Sie machen die Weiter-Bildung.

In dieser Zeit arbeiten Sie nicht.

Aber nicht wegen der Kurz-Arbeit.

Sondern wegen der Weiter-Bildung.

Dann bekommen Sie in dieser Zeit Ihren vollen Lohn.

Aber:

Vielleicht kann die Agentur für Arbeit in dieser Zeit das Geld dafür bezahlen.

- - -

Dieser Text ist vom 22.12.2020.

Der Text wird immer wieder aktualisiert.

Das heißt:

Es wird neue Informationen zum Thema Kurz-Arbeit und Kurz-Arbeiter-Geld geben.

Die finden Sie dann auch hier.